



Gemeinde Silvaplana

## Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen

gültig ab 1. November 2007

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	2
Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Personenbezeichnungen.....	2
II.	Gästetaxen.....	2
Art. 3	Subjekt der Gästetaxe.....	2
Art. 4	Objekt der Gästetaxe.....	2
Art. 5	Bemessung nach Übernachtung.....	2
Art. 6	Bemessung der obligatorischen Zweitwohnungspauschalen.....	2
Art. 7	Verwendung der Gästetaxe.....	3
III.	Tourismustaxen.....	3
Art. 8	Subjekt der Tourismustaxe.....	3
Art. 9	Objekt der Tourismustaxe.....	3
Art. 10	Bemessung der Tourismustaxe.....	4
Art. 11	Verwendung der Tourismustaxe.....	4
IV.	Gemeinsame Bestimmungen.....	4
Art. 12	Kontrolle und Auskunftspflicht.....	4
Art. 13	Meldepflicht.....	4
Art. 14	Taxansätze.....	5
Art. 15	Ausnahmen.....	5
Art. 16	Ausführungsbestimmungen.....	5
Art. 17	Vollzug und Verwaltung.....	5
Art. 18	Ermessensveranlagung.....	5
Art. 19	Feststellung der subjektiven Steuerpflicht.....	5
Art. 20	Widerhandlungen.....	5
Art. 21	Rechtsmittel.....	6
Art. 22	Subsidiäres Recht.....	6
Art. 23	Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren.....	6
V.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 24	Inkrafttreten.....	6

---

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Zur Förderung des Tourismusortes Silvaplana erhebt die Gemeinde Silvaplana eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

### Art. 2 Personenbezeichnungen

Werden im Gesetz zur Bezeichnung von Personengruppen männliche Begriffe wie beispielsweise "Eigentümer", "Mieter", "Beherberger" und dergleichen verwendet, sind damit männliche wie weibliche Personen gemeint.

## II. Gästetaxen

### Art. 3 Subjekt der Gästetaxe

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche in der Gemeinde Silvaplana übernachtet und dort weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil hat.

Grundeigentum in der Gemeinde ohne steuerlichen Wohnsitz befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gästetaxe.

### Art. 4 Objekt der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung - des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes - erhoben.

Die Gästetaxe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 8 a) und b) übernachten, ist in der Tourismustaxe enthalten.

### Art. 5 Bemessung nach Übernachtung

Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 2.50 – CHF 4.00.

### Art. 6 Bemessung der obligatorischen Zweitwohnungspauschalen

Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Zweitwohnungen haben die Gästetaxe für sich und ihre unentgeltlich beherbergten Gäste unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

Als Zweitwohnungen gelten all jene Wohneinheiten, die nicht von Personen mit zivil- und steuerrechtlichem Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Gemeinde oder von Personen mit Arbeitgeber mit Hauptsitz in der Gemeinde genutzt werden.

Als in einer Zweitwohnung übernachtender Gast gilt jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Familienmitglieder (Ehegatte, wirtschaftlich abhängige Kinder, alle ständig im Haushalt lebenden Personen), deren unentgeltlich beherbergte Angehörige (Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkelkinder) sowie deren unentgeltlich beherbergten Gäste.

Die obligatorische Jahrespauschale wird nach Wohnungsgrösse festgelegt und beträgt für eine

1 – 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	200.00 – CHF 300.00
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	300.00 – CHF 450.00
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	400.00 – CHF 650.00
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	500.00 – CHF 750.00
5 Zimmerwohnung und grösser	CHF	600.00 – CHF 850.00

## Art. 7 Verwendung der Gästetaxe

Die Gästetaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.

## III. Tourismustaxen

### Art. 8 Subjekt der Tourismustaxe

Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungsheimen und dergleichen
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und dergleichen
- c) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und öffentlich zugängliche Restaurationsbetriebe, inkl. Bars und Cafeterias sowie Kantinen, die nicht mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind
- d) Öffentlich zugängliche Restaurationsbetriebe, inkl. Bars und Cafeterias sowie Kantinen, die mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind

### Art. 9 Objekt der Tourismustaxe

Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

## Art. 10 Bemessung der Tourismustaxe

Die Tourismustaxe wird nach folgenden, nach Gruppen von Abgabepflichtigen unterteilten Massstäben bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Beherberger gem. Art. 8 a)  
pro Bett CHF 200.00 – CHF 400.00
- b) Vermieter von Ferienwohnungen gem. Art. 8 b)  
pro Bett inkl. Eigenbelegung CHF 200.00 – CHF 400.00
- c) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-,  
Landwirtschafts- und Restaurationsbetriebe gem. Art. 8 c

Eine Taxe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsinhaber, Familienmitglieder, Praktikanten aber ohne Lehrlinge.

Abgabe pro Mitarbeiter CHF 60.00 – CHF 100.00

Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird wie folgt ermittelt:

Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten

12

- d) Restaurationsbetriebe gem. Art. 8 d)  
Pauschalabgabe pro Jahr CHF 150.00 – CHF 300.00

## Art. 11 Verwendung der Tourismustaxe

Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung ermöglichen.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 12 Kontrolle und Auskunftspflicht

Der Gemeindevorstand sowie ein allfällig mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen und Erhebungen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

### Art. 13 Meldepflicht

Die Gästetaxenpflichtigen sowie die Beherberger und Vermieter haben die Bestimmungen zur polizeilichen Meldepflicht einzuhalten (ev. Hinweis auf konkreten Gesetzestext).

---

**Art. 14 Taxansätze**

Die Ansätze für die Gäste- und Tourismustaxen werden im Rahmen von Art. 5, 6 und 10 alljährlich durch die Gemeindeversammlung für das nächste Jahr festgesetzt.

**Art. 15 Ausnahmen**

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.

**Art. 16 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

In diesen werden insbesondere auch die Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen geregelt.

**Art. 17 Vollzug und Verwaltung**

Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung, der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen kann durch den Gemeindevorstand ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte delegiert werden. Diese haben der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Tätigkeit sowie die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Steueramtes der Gemeinde sowie eines mit dem Vollzug des Gesetzes im Sinne des vorstehenden Abs. 1 beauftragten Dritten gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

**Art. 18 Ermessensveranlagung**

Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

**Art. 19 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht**

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann das Steueramt der Gemeinde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

**Art. 20 Widerhandlungen**

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,

.....

wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Abgabe nebst Zins im Sinne einer Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstdeklaration zu entrichtenden Gäste- und Tourismustaxen.

Wer seine Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Steuerbehörde der Gemeinde mit einer Busse bis CHF 10'000 bestraft.

## **Art. 21    Rechtsmittel**

Verfügungen der Gemeindebehörde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der bei der verfügenden Behörde angefochten werden.

Einspracheentscheide der Gemeindebehörde können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.

## **Art. 22    Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

## **Art. 23    Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren**

Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins berechnet.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen der Kantonalen Steuerverwaltung.

Das Steueramt der Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

# **V.        Schlussbestimmungen**

## **Art. 24    Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. November 2007 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das „Gesetz über Kur-, Sport- und Tourismusförderungstaxen der Gemeinde Silvaplana“ vom 2. September 1998 und das „Reglement über Kur-, Sport- und Tourismusförderungstaxen der Gemeinde Silvaplana“ vom 2. September 1998, rev. 29. September 2004, samt Anhang aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Silvaplana am 2. Mai 2007.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiberin:

Beat E. Birchler

Franzisca Giovanoli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom